

# Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 23.

Mittwoch den 9. Juni

1830.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Nach einer Mittheilung des Königlich Ministeriums des Innern vom 13. dieses Monats hat das Königl. Finanz-Ministerium aus Veranlassung der durch einen Rekursfall herbeigeführten Anfrage:

ob die Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Fischen aus offenen Wassern den Forststellen oder den Polizei-Behörden zustehe?

In Uebereinstimmung mit der Ansicht des Königl. Ministeriums des Innern die sämmtlichen Forst-Aemter dahin bescheiden lassen, daß sowohl nach dem Inhalte der beiden Fisch-Ordnungen vom Jahr 1615 und 1719, welche den zweifelhafteren Bestimmungen der Forst-Ordnung erst nachgefolgt sind, so wie nach dem Inhalte der neuesten Forstdienst-Instruction die ausschließliche Zuständigkeit der Orts- und Bezirks Polizei-Behörden zur Untersuchung und Bestrafung der bemerkten Vergehen als entschieden anzunehmen sey.

Die Ortsvorsteher werden hievon zu ihrer Nachsicht in Kenntniß gesetzt.

Den 7. Juni 1830.

K. Oberamt  
Calw.

K. Oberamt  
Neuenbürg.

Das Königl. gemeinschaftliche Oberamt Calw an die evangelische Pfarr- und Schultheißen-Aemter und Kirchenconvente des Bezirks.

Durch die evangelische Synode des Königreichs ist schon den 11. December 1629 verordnet worden, daß am 27. Juni 1830, als am 3. Sonntag Trinitatis, ein Erinnerungs-Fest an das Augsburgische Glaubensbekenntniß, welches am 25. Juni 1530. auf dem

Reichstage zu Augsburg übergeben wurde, gefeiert werden solle. Dieß giebt dem Königl. gemeinschaftlichen Oberamt Anlaß, die Erwartung auszusprechen, daß durch die Geistlichen, durch die Ortsvorstände und Kirchenconvente alle nöthigen und angemessenen Anstalten werden getroffen werden, um diesem Tage eine festliche Würde zu geben. Es wird dazu beitragen, wenn an alle Gemeindeglieder ernstliche Aufforderungen gerichtet, wenn den Schullehrern und der Jugend geeignete Schriften, (deren mehrere z. B. Kind, Pfaff, Pahl, Faber erschienen sind,) um die Bedeutung des Festes verständlich und fühlbar zu machen, verschafft werden, wenn auf das Fest Abends zuvor durch Glockengeläute aufmerksam gemacht, wenn für Ruhe und Stille durch polizeiliche Anordnungen gewacht, Wirthshausunfug verhütet, für die Reinigung und etwa auch für einige Ausschmückung der Kirchen Sorge getragen wird, wenn die Schuljugend unter Absingung eines Liedes von der Schule zur Kirche zieht, u. s. w. Zugleich wird bei aller Freimüthigkeit im Bekenntniß der evangelischen Wahrheit wovon an jenem Tage vor 300. Jahren ein so erhebendes Beispiel gegeben wurde, mit christlich duldsamer Liebe, wie es auch in der Verfügung der evangelische Synode ausgesprochen ist, alles vermieden werden, was Andersdenkende kränken und erbittern müßte. Calw, 2. Juni 1830. Gemeinschaftl. K. Oberamt.

Gmelin. M. Fischer.

Wegen Auflösung der Weißgerber-Zunftlade in Stuttgart ist von der K. Stadtdirection daselbst auf Samstag den 11. dieses Monats Vormittags 8 Uhr ein Zusammentritt sämmtlicher zur bisherigen Lade gehörigen Mitglieder, selbst derjenigen, welche bisher das Handwerk selbstständig ausgeübt haben, jedoch

el Din.

21 fr.  
— fr.  
— fr.  
— fr.  
— fr.  
— fr.  
4 fr.

7 fr.  
6 fr.  
5 fr.  
6 fr.  
8 fr.

nicht Meister waren, veranstaltet worden.

Die Ortsvorsteher haben daher den Weißgerbern der stuttgarter Lade aufzugeben, zu gedachter Zeit unfehlbar in Stuttgart sich einzufinden.

Calw den 7. Juni 1830.

K. Oberamt.

Calw. (Auswanderungen.) Johann Georg Wirth, Ziegler von Altbulach mit Familie, und Elisabetha Catharina Ungemach ledig von da wandern nach Nord-Amerika aus, und werden auf Jahresfrist von Bürgen vertreten.

Calw den 3. Juni 1830.

K. Oberamt.

Die K. Gesandtschaft am französischen Hofe hat die amtliche Anzeige gemacht, daß viele württembergische Auswanderer, ohne mit den erforderlichen Unterhaltsmitteln versehen zu seyn, ohne die Landes-Sprache zu verstehen, und ohne sich der Leitung eines Orts- und Sachkundigen anvertraut zu haben, in der letzten Zeit durch Frankreich gereist, und nachdem sie in Havre keine Gelegenheit zur Einschiffung nach Amerika gefunden, von allem entblößt und buchstäblich der Gefahr des Hungertodes Preis gegeben, in Paris angekommen seyen, wo sie die augenblickliche Fristung ihres Lebens nur dem glücklichen Zufalle mildthätiger Unterstützungen zu verdanken gehabt haben.

Das Oberamt wurde hievon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, diejenigen seiner Untergebenen, welche durch Frankreich nach Amerika auszuwandern gedenken, vor Ausstellung der von ihnen nachgesuchten Reisepässe gegen leichtsinniges Unternehmen der Reise, ohne daß sie sich wider ein ähnliches Schicksal sicher gestellt hätten, nachdrücklichst zu warnen.

Dieses haben die Orts-Vorsteher ihren Untergebenen sogleichbekannt zu machen.

Neuenbürg den 26. Mai 1830.

K. Oberamt.

Hörner.

Die Gemeinde Loffenau läßt auf ihrer Markung vom Orts-Etter an bis an die Landes-Gränze bei Gernsbach — 224½ Ruthen Straße kunstmäßig herstellen und ist jede Ruthe zu einem Aufwande von 7 fl. veranschlagt.

Dieses Geschäft wird am Montag den 28. Junius im Abstreich hingegen und werden die Liebhaber auf den Platz eingeladen, wo ihnen zuerst die Arbeit an Ort und Stelle erklärt, sofort aber die Abstreichs-Verhandlung auf dem Rathhaus zu Loffenau vorgenommen wird.

Dies haben die Ortsvorsteher sogleich bekannt zu machen.

Neuenbürg den 26. Mai 1830.

K. Oberamt.

Hörner.

Da in neuerer Zeit der Fall zuweilen vorkommt, daß die Berichte über Gesuche um Dispensation von der Minderjährigkeit mangelhaft sind, so wird hiermit angeordnet, daß die gemeinderäthlichen Berichte Folgendes enthalten müssen.

- 1.) Den Geburtstag des Bittstellers unter Anschluß eines vollständigen Lauffscheins;
- 2.) gutächliche Aeußerung, ob dem Vorhaben des Bittstellers kein Gebrechen des Geistes, oder Körpers entgegen stehe;
- 3.) ob er die erforderlichen Mittel besitze, oder durch die Heurath erlange, um eine Familie zu ernähren;
- 4.) ob der Bittsteller nicht ein öffentliches Staats-, Kirchen- oder Schulamt bekleide, oder Soldat sey, und in diesem Falle, ob ihm von der ihm vorgesetzten amtlichen Behörde die Erlaubniß zur Verheurathung erteilt worden sey?
- 5.) Das Vermögen, welches der Minderjährige bereits besitze, aber zu erwarten habe; und wenn die Dispensation zunächst für den Zweck der Verheirathung nachgesucht wird, so ist
- 6.) auch anzuzeigen, wie viel das Vermögen der Braut betrage?

Hienach haben sich die Orts-Vorsteher zu achten.

Neuenbürg den 26. Mai 1830.

K. Oberamt.

Hörner.

Die Besitzer des Fischwassers in Dürrenz beschweren sich,

- 1.) daß ihnen die Flosser das Sperrgeld in neuern Zeiten strittig machen wollen, und
- 2.) daß dieselben beim Ausfluß des Mühlgrabens zwischen Mühlacker und Dürrenz große Fächer anlegen, wodurch sie verhindert werden, mit ihrem Rachen aufwärts zu fahren.

Sie bitten, die Floss-Kompagnien anzuweisen, daß sie sich wegen beider Gegenstände mit ihnen abfinden.

Die betreffende Orts-Vorsteher haben den Floss-Kompagnien diese Beschwerden zu eröffnen, und dieselben anzuweisen, daß sie sich mit den Klägern auf eine — oder die andere Weise verständigen und sie flaglos stellen.

Neuenbürg den 29. Mai 1830.

K. Oberamt.

Hörner.

Neuenbürg. (Flohswieden, Fällung und Ankauf.) Die wahrgenommenen unwirthschaftlichen Flohswieden, Fällungen in Kommuna und Privatwaldungen und die dadurch auch mittelbar begünstigten Wieden, Diebstählen veranlassen das K. Forstamt die Ortsvorsteher zu Herstellung der gesetzlichen Kontrolle auf die Beobachtung der forstpolizeilichen Verordnung, Real Ind. 1748 pag. 159 daß eine solche Ruzung eben so wie es bei den gewöhnlichen Schlägen der Fall, der technischen Beurtheilung der Staatsforstbehörde unterstellt ist, hinzuweisen.

Die beabsichtigten Flohswieden Fällungen sind daher den jährlichen Fällungs-Anträgen zu vereinigen.

Sofern die Abgabe der lokal benöthigten Wieden durch diese Verfügung nicht beschränkt, vielmehr gesichert ist, so erwartet man, daß nur von solchen Personen Flohswieden erkaufte werden, welche über den rechtlichen Besitz derselben sich gegen die Ortsobrigkeit beim Betreten auf dem Markte etc. und jedenfalls gegen den Käufer genügend ausgewiesen haben.

Neuenbürg den 30. Mai 1830.

K. Forstamt  
M o l t k e.

Neuenbürg. (Gläubiger Aufruf.) Auf den erfolgten Tod des Johann Michael Bleich, gewesenen Flößers und früher Holzhändlers allhier, haben dessen Hinterbliebene erklärt, daß sie die Erbschaft nur unter der Rechtswohlthat des Inventars antreten wollen. Es werden desswegen dessen Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche an seine Verlassenschaft binnen 30 Tagen von heute an, bei der unterzeichneten Stelle — wenn es schriftlich geschieht, postfrei anzuzeigen.

Wer dieses unterläßt, den trifft der Nachtheil, daß entweder gegen seine Forderung den Erben die Anrufung der Rechtswohlthat des Inventars für immer vorbehalten bleibt, oder, daß bei anderwärtiger Vertheilung der Masse, ohne Concurrenz von Erb-Ansprüche, seine Forderung ganz übergegangen wird.

Den 4. Juni 1830.

Auf stadträthlichen Beschluß  
Stadtschuldheiß  
F i s c h e r.

Conweiler, Gerichtsbezirks Neuenbürg (Gläubiger Aufruf.) Ludwig Harzer, Bauer von hier, ist entschlossen, nach Nord-Amerika auszuwandern, und hat deswegen seine Liegenschaft verkauft. Da nun ein Theil der Kauffchillinge in Ziellern bezahlt werden darf, und verschiedene, theils von Harzer selbst, theils von seiner Mutter und Großmutter her, rührende Verbindlichkeiten auf dem Vermögen haften,

so ist eine Schulden Verweisung notwendig, und Harzer hat den hiesigen Gemeinde-Rath um deren Fertigung ersucht. Um daher diese Verweisung mit Sicherheit vornehmen zu können, werden die Gläubiger des Ludwig Harzer, wie auch seiner Mutter, Jacob Harzer, Bauers Wittwe von hier, und seiner Großmutter, der Jakob Bühlerschen Wittwe von hier, hiemit öffentlich aufgerufen, ihre Forderungen, unter Vorlegung der betreffenden Original Schuld-Dokumente innerhalb 30 Tagen, um so gewisser der unterzeichneten Stelle anzuzeigen, als sie es sonst lediglich sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihre Forderungen bei Verweisung des Ludwig Harzers Vermögens unberücksichtigt bleiben.

Den 25. Mai 1830.

Der Gemeinde-Rath Conweiler,  
Schuldheiß B ä r k l e.

Calw. (Gläubiger Aufruf.) In der Schulden-sache des weil. Johannaes Hammer Schuhmachers dahier, werden alle diejenige welche Ansprüche zu machen haben, auf Mittwoch den 30. Juni, Morgens 9 Uhr auf hiesiges Rathhaus vorgeladen, damit sie ihre Forderungen anmelden und beweisen, und sich über einen Nachlaß Vergleich erklären. Die nicht Erscheinenden werden durch oberamtsgerichtlichen Bescheid von der Masse ausgeschlossen werden.

Calw den 3. Juni 1830.

Aus Auftrag des K. Oberamts, Gerichts.  
Stadtrath.

### Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

— Wasserdicke Seiden Hüte. Von meiner eignen Fabrikation zu den Preisen von 3½, 4 bis 5 fl. die feinste Qualität, darf ich unter der Versicherung empfehlen, daß ich ihnen nicht blos den Namen: und durchdringlich, sondern auch diese Eigenschaft, und die der höchsten Dauerhaftigkeit, bei möglichster Leichtigkeit, und schönster Form sowohl in den darauf verwendeten Stoffen: Filz mit Seiden Felbel bezogen — als auch durch Anwendung besonderen Fleißes, gebe. Ich bitte um geneigten Zuspruch.

Charlotte Volz.

— (Dankagung und Arbeitsempfehlung.) Mein Mann, der Drehermeister Immanuel Giebenrath von hier, ist mit meinem und dem Vorwissen der Obrigkeit nach Nord-Amerika gereist, um ein etwas besseres Fortkommen zu suchen.

Für die ihm bei seinem Abschiede erzeugten Wohlthaten sage ich meinen herzlichsten Dank.

Die Profession setze ich mit einem geschickten Ge-

sellon fort, und bitte, mir, sowohl in Holz als Horn, Arbeiten gütigst zukommen zu lassen, die zur Zufriedenheit werden gefertigt werden, da in meiner jetzigen Lage, als Mutter von 2 Kindern einiger Verdienst sehr wohl angelegt ist, und nützlich verwendet wird.

Im. Viebenrath, Dreher's Ehefran, geb. Hildwein.

— In hiesiger Buchdruckerei sind gestempelte Schaaf-Urkunden, der Bogen um 14 fr. zu haben.

— Unterzeichneter empfiehlt sich, daß bey ihm jetzt auch ganz seine Blüschkappen um billigen Preis zu haben sind.

Niedhammer, Secklermeister.

— Aus einer Pflegschaft werden 1200 fl. — gegen gesetzlichen Pfandschein ausgeliehen; das Nähere ist zu erfragen

bei Burgermeister Dettinger.

— Es sind 400 fl. gegen gesetzliche Versicherung auszuleihen; der Unterzeichnete giebt nähere Auskunft.

Gackenheim, Schneidermeister.

— Unterzogene empfiehlt sich einem verehrten Publikum mit folgendem: Alte seidene Zeuge, Merinos, Madras, Kasimire, Schawls, von allen Farben, gut zu reinigen, und zu waschen; seidene Lächer, Gilets, Teppiche von allen Farben, auch Möbel; Zeug zu reinigen, und bekommt die Appretur wieder wie neu; es bittet um geneigten Zuspruch,

Friedrika Mühlin, in der Nonnengäß.

— Eine Lege voll Dung hat zu verkaufen

Freiz Fein.

— Anzeige. Vielen Eltern dürfte es vielleicht unbekannt seyn, daß der Unterzeichnete eine öffentliche Zeichnungsstunde zu geben gehalten ist. Da nun heutiges Tages das Zeichnen als eine in vielen Lebens-Verhältnissen sehr förderliche und wünschenswerthe Kunstfertigkeit angesehen wird, diese Fertigkeit aber

nur von denjenigen auf einen gewissen Grad von Nützlichkeit gebracht werden kann, welche neben guten Anlagen frühe dazu thun, und den ersten freudigen Vorsatz beharrlich festhalten; so glaubt derselbe einem wirklichen Bedürfnisse seine Kräfte und Kenntnisse zu widmen, wenn er hiemit öffentlich bekannt macht: daß er gesonnen ist, Abends von 3 bis 4 Uhr in seiner Schule eine Zeichnungsstunde zu halten. Anzupreisen braucht er seinen Unterricht nicht, indem seine Leistungen schon seit 19 Jahren hier bekannt sind; aber das darf er, ohne unbescheiden zu seyn, öffentlich bemerken, daß schon viele junge Leute ihn dankbar versichert haben, von dem frühe erhaltenen Unterrichte im Zeichnen manche Empfehlung und manchen Vortheil zu ihrem Weiterkommen erhalten zu haben, und nie werde sie der darauf verwendete Fleiß gereuen. Wo Erfahrung und gute Vorlegetblätter auf Seite des Lehrers sind, da muß ein fleißiger Schüler im Zeichnen gute Fortschritte machen. Sollte sich nun eine hinlängliche Zahl von Schülern zu diesem Unterrichte melden, so ist der Unterzeichnete im Stande, gegen eine monatliche Vergütung von 24 Kreuzern jeden Einzelnen darin aufzunehmen. Diese Entschädigung wird Jeder, der die eigenen Auslagen des Lehrers bei der Einrichtung eines guten Zeichnungs-Unterrichts kennt, billig finden.

Möge es dem Unterzeichneten gelingen, recht viele junge Leute zu einer Kunst aufzumuntern, welche in der neuesten Zeit nach ihrem bildenden Werthe immer allgemeiner anerkannt und cultivirt wird.

Albrecht, Collaborator.

Altburg. Unterzeichneter ist gesonnen, seinen Wald auf der Röthenbacher Markung 8 Morgen im Meß haltend, im Aufstreich zu verkaufen; die Verhandlung ist am Johannes-Feiertag den 24. dieses Monats im Dörsen zu Altburg Nachmittags. Die Kaufsliebhaber können bei dem Verkäufer sich des Näheren erkundigen und den Wald täglich einsehen.

J. Michael Bauer.

Auflösung des Räthsel's in No. 22:

Die Tiefe des menschlichen Herzens.

Calw. Marktpreise am 5. Juni 1830. — (Kaufhaus.) Eingeführt wurden 157 Scheffel Kernen; 44 Scheffel Dinkel; 26 Scheffel Haber

Frucht-Preise.				Viktualien-Preise.			
Kernen der Scheffel.	11 fl. 32 fr.	11 fl. 1 fr.	10 fl. 24 fr.	Rindschmalz das Pfund	20 fr. 18 fr.		
Dinkel	5 fl. — fr.	4 fl. 51 fr.	4 fl. 44 fr.	Schweinschmalz	18 fr. — fr.		
Haber	4 fl. 16 fr.	3 fl. 53 fr.	3 fl. 45 fr.	Butter	16 fr. 14 fr.		
Roggen das Simri	1 fl. — fr.	— fl. 56 fr.	— fl. — fr.	Lichter gegossene	18 fr. — fr.		
Gersten	1 fl. — fr.	— fl. 50 fr.	— fl. — fr.	„ „ gezogene	16 fr. — fr.		
Bohnen	1 fl. 12 fr.	— fl. 40 fr.	— fl. — fr.	Saife	14 fr. — fr.		
Wicken	1 fl. — fr.	— fl. 36 fr.	— fl. — fr.	Eier	6 — um 4 fr.		
Linser	1 fl. 36 fr.	1 fl. 16 fr.	— fl. — fr.				
Erbsen	1 fl. 36 fr.	1 fl. 20 fr.	— fl. — fr.				
Brod-taxe.				Fleisch-taxe.			
Weißes Brod 4 Pfund	9 fr.			Ochsenfleisch das Pfund	7 fr.		
1 Kreuzerweck soll wägen	9 1/2 Loth.			Rindfleisch	6 fr.		
				Kalbsteisch	5 fr.		
				Hammelfleisch	6 fr.		
				Schweinefleisch	8 fr.		

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — Gackenheim, Schraanenmeister.

Bedruckt und verlegt von A. J. Rivinius, in Calw.